

Normen des Strafrechts entsprechend den konkreten Erfordernissen der Kriminalität sbekämpfung und - Vorbeugung in ihrem Aufgabenbereich als rechtliche Vorgaben für ihre eigene Leitungs- und Erziehungsarbeit umzusetzen. Verbindlich fordert Art. 3 StGB, daß im Zusammenwirken mit den Werktätigen und vor allem mit ihren fortgeschrittenen Kollektiven den in ihrem Verantwortungsbereich konkret auftretenden Erscheinungen und Keimformen von Kriminalität systematisch und unter Nutzung aller gegebenen Möglichkeiten nachgegangen und ihnen — einschließlich ihrer subjektiven und objektiven Entstehungs- und Wirkungsbedingungen — wirksam begegnet wird. Inhalt und Umfang dieser Verantwortung, die sich auf alle Leitungsebenen und -bereiche erstreckt, werden gern. Art. 3 StGB vor allem durch folgende wesentliche gesellschaftliche Erfordernisse und diesen entsprechende Rechtspflichten charakterisiert:

*Erstens* ist eine Atmosphäre der strikten Klassenwachsamkeit gegenüber feindlichen Umtrieben und Einflüssen sowie der Unduldsamkeit gegenüber allen Erscheinungen von ungesetzlichem und disziplinlosem Verhalten zu gewährleisten. Hierbei geht es im Kern darum, das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein der Werktätigen als den *entscheidenden subjektiven Faktor* auch einer gesellschaftswirksamen Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung zu entwickeln und zu stärken. Damit wird die notwendige Bewußtseinsbasis vor allem dafür geschaffen, daß

- rückständige, rudimentäre Denkweisen und Gewohnheiten als subjektive Ursache kriminellen Handelns wie überhaupt sozialen Fehlverhaltens weiter zurückgedrängt werden;
- die Entdeckung von Straftaten und die Überführung der Schuldigen immer unabwendbarer wird;
- die gegenüber Gesetzesverletzern angewandten strafrechtlichen Maßnahmen gesellschaftlich-erzieherisch und vorbeugend wirksam werden und hierbei insbesondere der Prozeß der kollektiven Selbsterziehung gefördert wird;
- die zur Ausschaltung konkreter Ursachen und Bedingungen für Straffälligkeit getroffenen Leitungsmaßnahmen, auch solche organisatorisch-technischer Art, gesellschaftlich bewußt und dauerhaft wirksam werden;
- mit der Kraft sozialistischer Bewußtheit, Kollektivität und Disziplin auch solche begünstigenden bzw. mit ursächlichen Bedingungen für Straffälligkeit (z. B. Disproportionen in der Entlohnung, objektive Schwierigkeiten in der Wohnungsversorgung) „neutralisiert“ werden, für deren definitive Überwindung im konkreten Fall noch keine realen Möglichkeiten bestehen.

*Zweitens* besteht das Erfordernis und die Verpflichtung, durch gezielte Leitungs- und Erziehungsarbeit zu sichern und die Werktätigen darauf zu orientieren, daß

- die in ihren konkreten Arbeits- und Lebensbedingungen noch wirksamen materiellen und ideellen Faktoren für persönliche Konflikte und soziales Fehlverhalten aufgespürt und ausgeräumt werden,
- Rechtsverletzer mit den erzieherischen Kräften der Kollektive gesellschaftlich diszipliniert und integriert werden,
- zugleich damit „an Ort und Stelle“ die realen Bedingungen für ein gesellschaft-